

## **Bekanntmachungen nach § 57 Abs. 1 GwG**

Veröffentlichung der aufsichtlichen Maßnahmen der Steuerberaterkammer Schleswig-Holstein als zuständige Aufsichts- und Verwaltungsbehörde:

1. Maßnahme: Verwarnung mit Verwarnungsgeld vom 20.12.2023 gemäß § 56 Abs. 1 S. 1 OWiG i.V.m. § 56 Abs. 1 Nr. 73a GwG  
Art und Charakter des Verstoßes: wiederholte Verletzung der Pflicht, entgegen § 52 Abs. 1 und Abs. 6 GwG Auskünfte nicht rechtzeitig erteilt zu haben.  
Verantwortlich für den Verstoß: Natürliche Person (§ 57 Abs. 2 S. 1, S. 2 GwG)
2. Maßnahme: Verwarnung ohne Verwarnungsgeld vom 21.12.2022 gemäß § 56 Abs. 1 S. 2 OWiG i.V.m. § 56 Abs. 1 Nr. 6, Nr. 19 und Nr. 73a GwG  
Art und Charakter des Verstoßes: Verletzung der Pflicht, entgegen § 8 Abs. 1 und 2 GwG eine Angabe, eine Information, Ergebnisse der Untersuchung, Erwägungsgründe oder eine nachvollziehbare Begründung des Bewertungsergebnisses nicht aufgezeichnet oder aufbewahrt zu haben, entgegen § 10 Abs. 1 Nr. 4 GwG nicht oder nicht richtig festgestellt zu haben, ob es sich bei dem Vertragspartner oder dem wirtschaftlich Berechtigten um eine politisch exponierte Person, um ein Familienmitglied oder um eine bekanntermaßen nahestehende Person handelt und Verletzung der Pflicht, entgegen § 52 Abs. 1 und Abs. 6 GwG Auskünfte nicht rechtzeitig erteilt zu haben.  
Verantwortlich für den Verstoß: Natürliche Person (§ 57 Abs. 2 S. 1, S. 2 GwG)
3. Maßnahme: Verwarnung ohne Verwarnungsgeld vom 21.12.2022 gemäß § 56 Abs. 1 S. 2 OWiG i.V.m. § 56 Abs. 1 Nr. 6, Nr. 19 und Nr. 73a GwG  
Art und Charakter des Verstoßes: Verletzung der Pflicht, entgegen § 8 Abs. 1 und 2 GwG eine Angabe, eine Information, Ergebnisse der Untersuchung, Erwägungsgründe oder eine nachvollziehbare Begründung des Bewertungsergebnisses nicht aufgezeichnet oder aufbewahrt zu haben, entgegen § 10 Abs. 1 Nr. 4 GwG nicht oder nicht richtig festgestellt zu haben, ob es sich bei dem Vertragspartner oder dem wirtschaftlich Berechtigten um eine politisch exponierte

Person, um ein Familienmitglied oder um eine bekanntermaßen nahestehende Person handelt und Verletzung der Pflicht, entgegen § 52 Abs. 1 und Abs. 6 GwG Auskünfte nicht rechtzeitig erteilt zu haben.

Verantwortlich für den Verstoß: Natürliche Person (§ 57 Abs. 2 S. 1, S. 2 GwG)

4. Maßnahme: Verwarnung ohne Verwarnungsgeld vom 23.12.2021 gemäß § 56 Abs. 1 S. 2 OWiG i.V.m. § 56 Abs. 1 Nr. 6 und Nr. 73a GwG

Art und Charakter des Verstoßes: Verletzung der Pflicht, entgegen § 8 Abs. 1 und 2 GwG eine Angabe, eine Information, Ergebnisse der Untersuchung, Erwägungsgründe oder eine nachvollziehbare Begründung des Bewertungsergebnisses nicht aufgezeichnet oder aufbewahrt zu haben und Verletzung der Pflicht, entgegen § 52 Abs. 1 und Abs. 6 GwG Auskünfte nicht rechtzeitig erteilt zu haben.

Verantwortlich für den Verstoß: Natürliche Person (§ 57 Abs. 2 S. 1, S. 2 GwG)

5. Maßnahme: Bußgeldbescheid vom 17.04.2021 gemäß § 56 Abs. 1 Nr. 63 GwG a.F.

Art und Charakter des Verstoßes: Verletzung der Pflicht, entgegen § 52 Abs. 1 GwG Auskünfte nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig gegeben zu haben.

Verantwortlich für den Verstoß: Natürliche Person (§ 57 Abs. 2 S. 1, S. 2 GwG).

Die Bekanntmachung erfolgt gem. § 57 Abs. 2 S. 2 GwG in anonymisierter Form und muss fünf Jahre auf der Internetseite veröffentlicht bleiben (§ 57 Abs. 4 GwG).